

Auf Grund von Artikel 31 der Kantonsverfassung unterbreiten wir Ihnen folgende

**Volksmotion 2009/1**

<b>Spitalgesetz</b>
<p><b>Art. 13</b> Spitalrat, Zusammensetzung und Wahl 1 Der Spitalrat besteht aus fünf nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitgliedern. <b>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mehrzahl der Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl im Einzugsgebiet der Spitäler Schaffhausen wohnhaft sein. Mindestens ein Sitz des Spitalrates ist durch einen vom Kanton unabhängigen Arzt zu besetzen.</b></p>
<p><b>Art. 22</b> Rechnungsführung Die Spitäler Schaffhausen führen eine Finanzbuchhaltung und eine Kostenrechnung nach den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen sowie nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung. <b>Die wichtigsten Kenndaten sind unter Angabe der Berechnungsmethode und der Umlageschlüssel im Jahresbericht zu publizieren. Auf Änderungen in der Methode oder der Umlageschlüssel ist hinzuweisen.</b></p>

Die Ergänzungen sind fett gekennzeichnet und Schriftart Times angegeben.

Müller Arthur, Erstunterzeichner

Mitunterzeichner (alphabetisch geordnet)

Häring Willi, Jost Walter, Dr. med. Jucker Armin, Dr. med. Lienhardt Edgar

Name, Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Geb. Datum	Unterschrift
1 Müller Arthur	Winkelriedstr. 19	8200	Schaffh.	30.12.29	A. Müller
2 Häring Willi	Alpenstr. 95	8200	Schaffhausen	10.06.34	W. Häring
3 Jost Walter	Kirchbergstr. 20	8207	Schaffhausen	12.02.34	W. Jost
4 Jucker Armin	Gemsgasse 9	8200	Schaffhausen	05.02.28	A. Jucker
5 Lienhardt Edgar	Breitenaustr. 189	8200	Schaffhausen	23.12.41	E. Lienhardt
6					
7	und 902 weitere Unterschriften.				
8					
9					
10					

Damit Ihre Unterschrift gültig ist, müssen Sie im Kanton Schaffhausen stimmberechtigt sein.  
Bitte umgehend, spätestens bis 28. 2. 2009 senden an eine der folgenden Personen:

- Müller Arthur, Winkelriedstr. 19, 8200 Schaffhausen
- Häring Willi, Alpenstr. 95, 8200 Schaffhausen
- Jost Walter, Kirchbergstr. 20, 8200 Schaffhausen
- Dr. med. A. Jucker, Gemsgasse 9, 8200 Schaffhausen
- Dr. med. E. Lienhardt, Breitenaustr. 189, 8200 Schaffhausen

## Begründung der Volksmotion

Wir verzichten darauf alle Schwierigkeiten, Pleiten und Pannen, die in den letzten Monaten unser Kantonsspital erschütterten zu wiederholen. Sie sind noch allgegenwärtig und liefern weiterhin Gesprächsstoff in allen Bevölkerungsschichten. Das Ziel unserer Volksmotion ist es, durch geringfügige Anpassungen des Spitalgesetzes die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich ein ähnliches Debakel nicht mehr wiederholt.

Das Hauptproblem der Krise liegt beim Spitalrat. Er ist nicht mit den Verhältnissen in Schaffhausen vertraut. Er kennt die Werthaltungen der Schaffhauser nicht. Er hat keine Beziehung zur Bevölkerung. Man kennt die ausserkantonalen Personen nicht. Sie sind in der Bevölkerung nicht verankert und werden von vielen als fremd empfunden.

Der Spitalrat hat wesentliche Aufgaben, Kompetenzen und auch die entsprechende Verantwortung. Als Beispiele seien erwähnt:

- Ernennung der CEO (geschäftsführende Person)
- Festlegung der Organisation.
- Entwicklungsziele für das Spitalangebot
- Ausgestaltung des Rechnungswesens

Genau in diesen Bereichen sind die Probleme entstanden. Eine Verbesserung kann nur erfolgen, wenn die Zusammensetzung des Spitalrates verändert wird.

### 1. Zusammensetzung des Spitalrates:

Der Spitalrat setzt sich heute aus fünf Mitgliedern zusammen, davon ist die zuständige Regierungsrätin die einzige, die im Kanton Schaffhausen wohnt. Auf Grund der Willensäusserung von vielen Schaffhauserinnen und Schaffhausern und der veröffentlichten Leserbriefe sollte die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mehrzahl der Mitglieder im Einzugsgebiet der Spitäler Schaffhausen wohnhaft sein.

**Wir beantragen die Ergänzung von Art. 13: „Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mehrzahl der Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl im Einzugsgebiet der Spitäler Schaffhausen wohnhaft sein“**

### 2. Fachliche Kompetenz:

Die heutige Gesetzgebung verlangt, dass der Spitalrat aus fünf nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitgliedern besteht. Dies ist heute nur teilweise der Fall. So fehlt in diesem Gremium insbesondere ein Arzt. Auch dieses Manko wird von weiten Teilen der Bevölkerung nicht verstanden. Für das oberste Führungsorgan der Spitäler Schaffhausen ist es unabdingbar, dass für die Entscheidungsfindung alle Aspekte des komplexen Betriebes berücksichtigt werden. Zum sog. Kerngeschäft eines Spitals gehören neben der Pflege insbesondere das ärztliche Können und Handeln. Die Bedeutung dieser Tatsache ist bei der Freistellung des Chefarztes der Chirurgie deutlich zum Ausdruck gekommen. Mit dem jetzigen Zustand wird der in Art. 1 des Spitalgesetzes festgelegte Zweck, der eine bedarfsgerechte qualitativ gute Spitalversorgung festschreibt, nicht erfüllt. Deshalb sollte für die Erarbeitung der Entwicklungsziele und die Festlegung der Spitalorganisation mindestens ein vom Spital unabhängiger Arzt im Spitalrat vertreten sein.

**Wir beantragen eine weitere Ergänzung von Art 13: „Mindestens ein Sitz des Spitalrates ist durch einen vom Kanton unabhängigen Arzt zu besetzen.“**

### 3. Rechnungsführung

Der Spitalrat hat sich bei seinen Erklärungen zu den getroffenen Massnahmen immer auf die hohen Betriebskosten der Spitäler Schaffhausen berufen. Der Spitalrat hat darauf hingewiesen, dass gespart werden müsse und hat so seine Massnahmen, seine Eingriffe verteidigt. Für das Kantonsspital liegen Vergleichszahlen mit anderen Spitälern vor. Es sind die sog. „Fallkosten“. Es fragt sich aber – und es nicht auszuschliessen – ob die ausgewiesenen Fallkosten der Realität entsprechen.

Art 22. des Spitalgesetzes schreibt die Art der Rechnungsführung vor. In der Praxis wird dabei mit den Kosten pro Fall operiert. Dies betrifft nach heute geltender Berechnungsmethode nur die Kosten für die stationäre Behandlung. Der Anteil der ambulanten Behandlung nimmt jedoch laufend zu. Damit nimmt auch die Bedeutung der Kostenaufteilung auf stationäre und ambulante Leistungen zu. In vielen Bereichen ist eine solche Aufteilung äusserst schwierig (Notfallstation, Tagesklinik, Verwaltung usw.) Für die Aufteilung gibt es verschiedene Methoden. Teilweise basieren sie auf dem Umlageverfahren mit Schlüsselzahlen. Vergleichbare Resultate von verschiedenen Spitälern sind heute noch mit grösster Skepsis zu interpretieren. Es ist denkbar, dass die ermittelten Kosten für stationäre Patienten zu hoch und diejenigen für ambulante Leistungen zu gering angesetzt wurden. Dadurch wären die Fallkosten zu hoch. Wir hätten dann eine Quersubventionierung und eine Kostenverschiebung von ambulant zu stationär, die zu falschen Schlüssen führt.

Ueber die Kostendeckung im ambulanten Bereich finden sich in der Jahresrechnung keine Angaben. Um klare, transparente Grundlagen zu schaffen, verlangen wir, dass grundlegende Kenndaten mit Angaben über die gewählte Methoden und die Umlageschlüssel im Jahresbericht publiziert werden. Auf allfällige Änderungen der Methode resp. Umlageschlüssel ist hinzuweisen.

**Wir beantragen die Ergänzung von Artikel 22: Die wichtigsten Kenndaten sind unter Angabe der Berechnungsmethode und der Umlageschlüssel im Jahresbericht zu publizieren. Auf Änderungen in der Methode und der Umlageschlüssel ist hinzuweisen**

Mit den oben erwähnten kleinen Änderungen wird das bestehende Spitalgesetz auf einen Stand gebracht, der wesentlich dazu beiträgt, dass die Spitäler Schaffhausen wieder gut in unserer Region verankert werden. Es steht ausser Zweifel, dass das Vertrauen in ein Spital für Patienten und Angehörige von grosser Bedeutung ist. Die Qualität eines Spitals wird letztlich von Patienten nicht am finanziellen Zustand, sondern am Heilungserfolg gemessen werden. Aber auch den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern in den Spitälern Schaffhausen muss deutlich gezeigt werden, dass man ihre Anliegen ernst nimmt. Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden der Spitäler Schaffhausen wieder Vertrauen in die Führung haben.

Wir sind der Bevölkerung des Kantons aber auch den Mitarbeitern dazu verpflichtet.

Wir beantragen daher dringend, diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern.

Arthur Müller, Erstunterzeichner

Mitunterzeichner: (alphabetisch geordnet)

Häring Willi, Jost Walter, Dr. med. A. Jucker, Dr. med. E. Lienhardt